



Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Heidekreis

Sportgericht



Urteil Nr. 2-2020/2021 vom 19.10.2020 in Kurzform

Anrufung des Sportgerichts und Einspruch gegen den VWE Nr. 00080-20/21-053-10 vom 12.10.2020 durch den Verein SG Benefeld-Cordingen. Mit dem VWE wurde ein Spieler der SG Benefeld-Cordingen durch den Spielausschuss mit einer Spielsperre von 3 Wochen bestraft. Lt. dem Einspruch erscheint der SG Benefeld-Cordingen die Spielsperre als zu hoch und sollte reduziert werden.

Durch das Sportgericht erging in der schriftlichen Verhandlung am 19.10.2020 in Häuslingen folgende Entscheidung:

- 1. Der Einspruch gegen den o.g. VWE wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG Benefeld-Cordingen**

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Dem Sportgericht liegt außer dem ursprünglichen SR-Bericht noch eine gesonderte schriftliche Stellungnahme des Schiedsrichters vor. Danach hat der SRA 2 angegeben, dass der betroffene Spieler nicht das Wort „Hure“, sondern „was willst du Huso“ verwendet hat. Dieses Wort wird heutzutage von der Jugend als Bezeichnung für Hurensohn verwendet. Es handelt sich hierbei eindeutig um eine Beleidigung. Für eine Beleidigung sieht die RuVO eine Sperrstrafe von einer bis zu acht Wochen vor.

Der Spielausschuss ist mit der 3-Wochensperre im unteren Bereich der möglichen Sperrstrafen geblieben. Die Höhe der Sperrstrafe ist nicht zu beanstanden. Der Einspruch ist deshalb zurückzuweisen.